

Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Eigentümerschutz-Gemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer



Neubrandenburger Eigentümer wollen starke Gemeinschaft



glieder von Haus & Grund Neubrandenburg e.V. freuen sich, Sie Haus & Grund Neubrandenburg noch mehr gut bezahlte Arbeitsals Leser auf dieser Seite unserer sind, aber künftig vorhaben, Landeszeitung Haus & Grund doch mit uns in Gemeinschaft Landeszeitung Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern be-Haus & Grund grüßen zu können.

Wir möchten in diesem Monat einige tausend Exemplare unserer Haus & Grund-Zeitung in der Region Neubrandenburg verteilen, umso die Haus-, Wohnungsund Grundeigentümer in und um Neubrandenburg über unseren Verein zu informieren. Insbe-

um die wohnungspolitischen Rechte der privaten Haus- und um Neubrandenburg Men-Wohnungseigentümer unserer Region einzustehen.

Denn es geht um viel: Die Neubrandenburger Region mit ihrer abwechslungsreichen Landschaft, in der die kreisfreie Stadt Neubrandenburg harmonisch eingebettet liegt, sollte sich

Verein H & G Neubrandenburg

Interessierte Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer aus der oder Mitglied werden möchten, können den Verein telefonisch

Postanschrift:

Unser Vorstand und die Mit- sondere geht es uns um diejeni- noch zukunftsträchtiger gestalgen, die noch kein Mitglied bei ten. Vor allem wünschen wir uns plätze für unsere Bewohner, nur dann werden unsere anheimelnschen noch mehr zum Verweilen einladen oder ein Besuch der Konzertkirche den Tagesausklang zu einem kulturellen Höhepunkt werden lassen.

Ziel unserer Info-Aktion soll es sein, Sie zu informieren, dass es unseren aktiven Haus & Grund-Verein in der Viertorestadt Neubrandenburg gibt, und dass hier eine große Anzahl von Vereinsmitgliedern mit ihrem Eigentum mietrechtlich, versicherungsmäßig, steuerlich und verwaltungsseitig betreut werden. Außerdem streiten wir als deutschlandweit organisierte Gemeinschaft der Privatvermieter und Privateigentümer für die Rechte unserer Mitglieder gegenüber den Kommunen und den Gesetzgebern.

Rufen Sie uns an oder nehmen Sie direkten Kontakt mit unserem Haus & Grund-Verein auf, wir möchten Sie dazu herzlichst

> Der Vorstand H&G Neubrandenburg e.V.

Haus & Grund Neubrandenburg

Beratungen im Wohneigentumsrecht stark nachgefragt

Neubrandenburg nehmen zusenen ist. Hierbei wird deutlich, dass bei vielen Wohnungseigengesetzlich verbrieften Rechten und Pflichten bestehen.

Viele Wohnungseigentümer verlassen sich auf das Wissen und die Rechtskenntnisse von Verwaltern. Dieses Vertrauen be-Wohnungseigentümerverdem subjektiven Empfinden, zu Lasten des einzelnen Wohnungseigentümers ausgehen könnten. So spielte beispielsweise in der Beratungspraxis schon häufiger die Konstellation eine Rolle, dass ein Wohnungseigentümer aufgrund seiner Stimmenmehrheit gegen die Stimmen aller anderen Wohnungseigentümer Beschlussvorlagen "durchgebracht" hat, die die Akzeptanz des betroffe-Wohnungseigentümers Situation tritt einerseits das Unrechtsempfinden des oder der betroffenen Wohnungseigentümer zu Tage und andererseits die BR 143/04). Ohnmacht infolge der Unkennt- Das Prob nis der Rechtslage.

in der Beschlussfassung unterliegenden Wohnungseigentümer gegen den Mehrheitseigentümer unternehmen, wenn dieser, erkennbar aufgrund höchstpersönlichem Interesse, einen von ihm benannten und den anderen Wohnungseigentümern nicht gewollten Verwalter bestellt. Eine solche Konstellation ist immer dann gegeben, wenn bei einem Stimmrecht, das sich nach Miteigentumsanteilen richtet, ein einzelner Wohnungseigentümer mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile auf sich vereint oder, wenn sich das Stimmrecht nach der Anzahl der Wohnungseigentumseinheiten/Teileigentumseinheiten richtet, mehr als die Hälfte der Objekte in seinem Eigen-

Stimmenmehrheit lediglich eines brandenburg

Ortsvereins Haus & Grund Stimmen aller übrigen Wohnungseigentümer durchgebrachhends Rechtsfragen aus dem Ge- te Beschluss nicht nichtig, ungebiet des Wohnungseigentums-rechts größeren Raum ein. Eine Tendenz, die im Übrigen auch für die Beratungstätigkeit in mei-ner Anwaltstätigkeit zu verzeich-nannte Beschlussanfechtung gerichtlich zu betreiben haben. Führt nämlich eine Regelung in tümern Unsicherheiten zu den einer Gemeinschaftsordnung dazu, dass ein Wohnungseigentümer durch sein Stimmenübergewicht die anderen Wohnungseigentümer majorisieren (überstimmen) kann, so tritt dadurch keine Reduzierung des Stimmginnt allerdings immer dann zu rechts ein, sondern es ist im Einwanken, wenn es beispielsweise zelfall zu prüfen, ob der Wohnungseigentümer durch seine sammlungen um Entscheidun- Stimmrechtsausübung rechtsgen geht, die, jedenfalls nach missbräuchlich handelt. Dabei stellt die Majorisierung als solche noch keinen Rechtsmissbrauch dar, sondern sie wird erst rechtsmissbräuchlich, wenn weitere Umstände hinzutreten, die sich als Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Gemeinschaft und damit gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwalter darstellen, wie etwa bei der Verschaffung unangemessener Vorteile oder der Bestellung eines persönlich nicht fanden. In einer solchen ungeeigneten oder fachlich unfähigen Verwalters (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 3. Mai 2005, Az.: 2Z

Das Problem der Stimmenmehrheit eines Wohnungseigen-Was können beispielsweise die tümers und die damit verbundene Gefahr der Majorisierung der übrigen Wohnungseigentümer ist in der Rechtsprechung dadurch gelöst worden, dass in je-



Aus der Vereinspraxis berichtet gelten Ausschlussfristen. Rechtsanwalt Jens Arndt, Vorsit-Grundsätzlich ist der mit der zender von Haus&Grund Neu-

Neubrandenburger Ortsverein tritt für

In der Beratungstätigkeit unse- Wohnungseigentümers gegen die ein Eigentümerbeschluss, den ein beherrschender Wohnungseigentümer durchgesetzt hat, für ungültig zu erklären ist. Ein solcher Beschluss ist durch gerichtliche Entscheidung dann für ungültig zu erklären, wenn in der Ausnutzung der Stimmenmehrheit ein unzulässiger Rechtsmissbrauch zu Lasten der übrigen Wohnungseigentümer liegt. Ein mit den Stimmen des beherr-Wohnungseigentüschenden mers gefasster Eigentümerbeschluss ist auch dann für ungültig zu erklären, wenn er einer ordnungsmäßigen Verwaltung widerspricht. Nach der gängigen Rechtsprechung entspricht es in der Regel nicht ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn der Mehrheitseigentümer mit seinem Stimmenübergewicht gegen den Willen der übrigen Wohnungseigentümer eine ihm nahe stehende Person zum Verwalter bestellt (oder sich selbst zum Verwalter bestellt), obgleich die bestellte Person unter fachlichen und/oder persönlichen Gesichtspunkten zur Ausübung der Verwaltertätigkeit nicht geeignet ist.

Das Problem des Stimmenübergewichts eines Mehrheitseigentümers ist in der Praxis gar nicht so selten. So gibt es beispielsweise häufig die Konstellation, dass ein Bauträger für eine Wohnungseigentumsanlage nur eine geringe Anzahl von Eigentumswohnungen veräußert bekommt, auf den restlichen Eigentumswohnungen "sitzen bleibt" und dadurch in die Position der Stimmenmehrheit gelangt. Aus dieser Position Stimmenmehrheit heraus wird dann häufig ein Verwalter bestellt, der in erster Linie den Interessen des Mehrheitseigentümers gerecht werden soll und auch häufig gerecht wird. Eine solche Situation kann beispielsweise auch dann problematisch werden, wenn es um die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegen den einstmals als Bauträger fungierenden Mehr-

heitseigentümer geht. Wenn ein Wohnungseigentümer in eine solche Situation gerät, sollte er sich schnellstmöglich um Beratung bemühen, denn für bei Gericht durchzufüh-Beschlussanfechtungen

RA JENS ARNDT

bietet viele Vorteile!

Region Neubrandenburg, die Kontakt zum "Haus-, Wohnungs-und Grundeigentümerverein Neubrandenburg e.V." aufnehmen unter der Nummer 0395/4211749; Fax: 0395/5667105 oder per E-Mail unter kontakt@hausundgrund-nb.de erreichen.

> Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Neubrandenburg e.V. $\,$ Vorsitzender: Rechtsanwalt Jens Arndt Südbahnstraße 17 17033 Neubrandenburg Internet: www.hugmv.de/Neubrandenburg

HAVEG Neubrandenburg unterstützt Wohnungseigentümer

strukturell begründet: Wohnungsund damit auch gemeinschaftliche Entscheidungen. Darunter leiden häufig Projekte, die innerhalb der Eigentümergemeinschaften angeschoben werden sollen.

Mit der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes reagiert der Gesetzgeber nun auf geänderte praktische Bedürfnisse und die jüngere Rechtsprechung, sodass insbesondere die Willensbildung zwischen den Eigentümern erleichtert wird. Als Hausverwaltungsgesellschaft bereiten wir chermaßen eine Belastung dar Michael Wendelstorf, HAVEG uns intensiv darauf vor. Erste und verringern die Rentabilität Schulungen fanden statt und in der Immobilie. den kommenden Wochen wer-

Ein Grund für Konflikte zwi- Personal und ein umfassender schen Wohnungseigentümern ist Kenntnisstand es ermöglichen, die Immobilien und Mieter der eigentum bedingt Gemeinschaft Kunden ordnungsgemäß und rechtssicher zu betreuen.

Doch Probleme mit oder in Immobilien sind vielfältig und liegen nicht nur in gemeinschaftlichen Entscheidungen begründet. Das deutsche Mietrecht ist umfassend und komplex und stellt manchen Vermieter auf eine harte Probe. Mangelhafte Verwaltungsleistungen belasten den Eigentümer. Auf der Kostenseite stellen steigende Betriebskosten für Mieter wie Vermieter glei-

ler Immobilie. Wohnungseigentumsgesetzes so-Wir nehmen uns dieser Proble- wie auch als Mietverwalter tätig. den die Mitarbeiter des Unter- me an und entwickeln Lösungen Seit Anfang dieses Jahres sichern nehmens umfassend in die neue und individuelle Konzepte, um wir zudem die haftungsträchti-Rechtsmaterie eingearbeitet. den Wert Ihrer Anlage zu erhal- gen Tätigkeiten von Verwal-Denn wir sind der festen Überten und zu mehren. Als Verwaltungsbeiräten mit ab. Im Rahzeugung, dass nur qualifiziertes ter sind wir sowohl im Sinne des men unserer Vermögensscha-



denshaftpflichtversicherung, welche ein professioneller Verwalter ohnehin mit ausreichender Deckung haben sollte, sind nunmehr auch die Tätigkeiten der Beiräte mitversichert. Einen besonderen Service für Wohnungseigentümer bietet unser individuelles Betriebskosten-Benchmarking. Über ein Analyseinstrument gleichen wir die Kosten Ihrer Immobilie mit ähnlichen Objekten im gesamten Bundesgebiet ab, identifizieren Kostenausreißer, analysieren Einsparpotenziale und schlagen die

Mit Leistungen wie diesen und vielen weiteren Ideen unterstützt die HAVEG mbH Hausverwaltungsgesellschaft nicht nur die bei Haus & Grund Neubrandenburg organisierten – sondern auch Sie als Wohnungseigentümer unserer Region. Unser Ziel dabei ist einfach und klar: Wir steigern die Wirtschaftlichkeit und Attraktivität Ihrer Immobilie damit Sie unter dem Strich ein deutliches Plus machen.

richtigen Maßnahmen vor.

Interessen privater Eigentümer ein Individuelle Betreuung der anstaltungen zu aktuellen Miet- gentumsgesetz bedingen einen Mitglieder vor Ort und eine star- rechtsthemen umfassen. ke Interessenvertretung aller lautet die Maxime des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins Neubrandenburg e.V. 1991 von aktiven Neubrandenburger Bürgern als Interessenvertretung der Haus- und Grundeigentümer gegründet, entwickelte

sich seither immer stärker eine beratende Funktion. Heute ist der Verein ein wichtiger und akzeptierter Gesprächspartner zu Sachthemen rund um die Immobilie, der sich über die Verbandsarbeit mit starker Stimme mit in die Entscheidungen auf Landesund Bundesebene einbringt.

Seinen Mitgliedern bietet der Verein vielfältige Serviceleistungen, die neben Interessenvertretung und Beratungsleistungen auch die Vermittlung von Immobilienverwaltungen, die Prüfung und Angebotsvermittlung zu Versicherungen und Finanzierungen, die Unterstützung zu bereits reagiert. Die in jüngster Mietverträgen und Betriebskos-

Die Beratung und Aufklärung ist einer der Hauptschwerpunkte des Vereins. In Zeiten wie diesen, in denen die Menschen sensibler werden und schon Kleinigkeiten die Grundlage für Konflikte bilden, nimmt auch die Zahl der Probleme zu. Darüber hinaus wirft die immer komplizierter werdende Rechtsmaterie bei vielen Leuten Fragen auf. In diesem Spannungsfeld ist der Ortsverein besonders gut aufgestellt, da die beratenden Mitglieder des Vorstandes sowohl in praktischen als auch in rechtlichen sowie finanzund versicherungstechnischen Belangen ausgewiesene Experten sind. So genießen die Mitglieder Vorteile, die andere Ortsvereine

Auf das gestiegene Interesse insbesondere im Bereich des Wohnungseigentums hat der Verein Zeit ergangenen Urteile, z.B. zur Informationen finden Sie auch tenabrechnungen sowie die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft im Internet unter Durchführung öffentlicher Ver- oder auch das neue Wohnungsei- www.hausundgrungen

ihnen möglicherweise nicht bie-

ten können.

gesteigerten Beratungs-Handlungsbedarf. Viele Wohnungseigentümer sind unzufrieden und wissen nicht, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollten oder können. Die öffentliche und damit breite Aufklärung zum Thema Wohnungseigentum ist unzureichend. Die Medien behandeln diese Themen nicht mit der gleichen Intensität, die beispielsweise bei mietrechtlichen Sachverhalten der Fall ist. Dies zu ändern umreißt grob auch eines der Aufgabenfelder, in dem sich die Verbandsarbeit des Vereins ausdrückt.

Mitglieder oder Ratsuchende, die Mitglied werden wollen, können individuell und kurzfristig einen Beratungstermin vereinbaren. Dazu stehen die zentrale Rufnummer 03 95/4 21 17 49 des Vereins oder alternativ das Büro der HAVEG mbH Hausverwaltungsgesellschaft unter 0395/ 42 91 30 zur Verfügung. Weitere

www.hausundgrund-nb.de.



- Feuchtigkeit im Keller / an Wänden macht krank die Menschen und das Haus.
- Wir bieten Ihnen eine sorgfältige Ursachenanalyse.
- Die patentierten Technologien von ISOTEC haben dauerhafte Wirksamkeit bei der Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden.
- Über 40.000 zufriedene Kunden in Deutschland.

ISOTEC-Fachbetrieb Abdichtungstechnik Lüth GmbH & Co. KG

Schwerin (03 85) 5 55 95 90 www.isotec-hl.de



BauGB-Novelle: Neue Berechnungsgrundlage für Ausgleichsbeiträge

Mit dem Gesetzentwurf zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung von Städten sind zum 1. Januar 2007 eine Reihe von Änderungen innerhalb des Baugesetzbuches auf den Weg gebracht worden. Durch ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung soll eine nachhaltige Stadtentwicklung unter Verringerung der Flächeninanspruchnahme stattfinden.

Unter dem Gebot der zügigen Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sollen Sanierungen nach § 142 Abs. 3 BauGB zukünftig innerhalb einer zeitlichen Befristung von 15 Jahren durchgeführt werden. Fraglich erscheinen jedoch die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des § 154 BauGB. Dieser regelt die Berechnung von Ausgleichsbeiträgen, deren historischer Ursprung im Ausschöpfen des Wertzuwachses anliegender Grundstücke für Planungsund Bauleistungen einer Kommune liegt.

Mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, wurde u.a. die Regelung der Haftung im § 154 Abs. 1 geändert. Bisher wurden Miteigentümer im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum herangezogen. Jetzt haften Miteigentümer als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heran-

Weiterhin wurde die Möglichkeit einer alternativen Berechnung von Ausgleichsbeiträgen in einem Sanierungsgebiet mit dem neuen § 154 Abs. 2a eingeräumt. Bislang berechneten sich Ausgleichsbeiträge durch die sanie-rungsbedingte Bodenwerterhöhung, d.h. die Differenz des Bodenwertes eines Grundstückes vor der Sanierungsmaßnahme und der Wertsteigerung nach der Sanierungsmaßnahme. Zukünftig werden Ausgleichsbeiträge im Erschließungsbeitragsrecht durch die Anlehnung an entstandene Kosten der Sanierung berechnet. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass der Ausgleichsbeitrag ausgehend vom Aufwand für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zu berechnen ist. Erschließungsanlagen in diesem Zusammenhang sind:

- bestimmten Straßen, Wege und
- die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht anlagen; befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege oder Wohnwege);
- Sammelstraßen innerhalb der

Voraussetzung dafür sind Angelmäßig eine überschlägige Prügung aus. Eine konkrete Werterdie bisherige Regelung zur Bezu berücksichtigen.



Aus dem Zentralverband besuchte uns Jana Schimke.

mittlung ist nicht erforderlich. sind Bodenwertsteigerungen in Anhaltspunkte (...) bieten z.B. die Entwicklung der Bodenrichtwerte oder die Mietpreisentwicklung im Sanierungsgebiet". (Aus: BauGB 2007 - Neue Rahmenbedingungen für die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (mit Praxishinweisen), S. 10, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, zu beziehen unter: www.dstgb.de)

In der Satzung ist dann zu bestimmen, in welcher Höhe der Aufwand der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei darf der Wert 50 vom Hundert nicht übersteigen. Obgleich die Obergrenze des zu berechnenden Wertes bei der Hälfte des Aufwands liegt, ist dem Bodenwert nach unten keine Grenze gesetzt. Demnach können die Bodenwerte auch in beträchtlichem Maße unterhalb der Hälfte des in Rechnung gestellten Aufwands liegen. Weil die Gemeinde die Möglichkeit erhält, per Satzungsbeschluss einen Ausgleichsbetrag in Höhe von bis zur Hälfte des Aufwands festzulegen, könnte der Grundstücksbesitzer zu einem Beitrag verpflichtet werden, der wesentlich über dem der tatsächlichen Bodenwertsteigerung liegt.

Für das jeweilige Grundstück berechnet sich der Betrag aus dem Verhältnis seiner Fläche zur Gesamtfläche des Sanierungsgebietes, mit Ausnahme der Flächen für die Verkehrsanlagen. § 128 Abs. 1 und 3 sei entsprechend anzuwenden. Dieser legt fest, dass die Kosten für den Erschließungsaufwand folgende Maßnahmen umfassen:

- von Flächen für die Erschließungsanlagen;
- ihre erstmalige Herstellung • die öffentlichen zum Anbau einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung;
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungs-
 - den Wert der von der Gemeinde auch ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

fahrensvereinfachung nicht der rin e.V. für Mitglieder und Immohaltspunkte, dass die neuen Bo- alleinige Grund der Gesetzesän- bilieneigentümer aus dem Raum Schweriner Vereinsgeschäftsstelle denwerte nicht über der Hälfte derung ist. Denn trotz enormer Schwerin (und Randlagen) in den bei Frau Knop (Tel. 0385/5777 des Aufwandes liegen. Eine Definitionen der Städte und Genition von Anhaltspunkten hat meinden in Sanierungsgebieten, ders günstige Wertermittlungen 14.00 bis 15.30 Uhr persönlich schont der Bauherr nicht nur die
Trägerflüssigkeit ins Haus und erder Deutsche Städte- und Ge- ist eine Wertsteigerung der einzel- zum Pauschalpreis von 200 Euro bei Herrn Gödicke in der Schwe- Umwelt, sondern auch seinen wärmen mittels Wärmetauscher meindebund (DStGB) vorgenom- nen Grundstücke vor allem in men. Demnach "(...) reicht re- Ostdeutschland immer weniger Immobilien sind entsprechende (1. Etage).

chungen: "Praktisch dürfte seine erheblich erschwert werden, dass auch in den Aufwertungs- und Erhaltungsgebieten des Stadtumbaus weiterhin, trotz des Rückbaus, mit deutlichen Bodenwertverlusten zu rechnen ist, da der Rückbau im Zuge der laufenden Programme auf absehbare Zeit hinter der Leerstandsentwicklung nach Stadtumbau- und Sanie-rungsrecht, Band 1034, von Andreas Möller, Berlin 2006, S. 164)

Durch sinkende Bodenwerte

rechnung von Ausgleichsbeiträ- entsprechenden Gebieten nicht gen nach § 154 Abs. 2 zeigen ak- mehr realisierbar und die Legitituelle wissenschaftliche Untersu- mation für die Berechnung von Ausgleichsbeiträgen Anwendung allerdings dadurch nicht mehr vorhanden. Um die Finanzierbarkeit bestehender und künftiger Sanierungsmaßnahmen nicht grundsätzlich in Frage stellen zu müssen, wurde § 154 Abs. 2a geschaffen. Zur Rettung kommunaler Haushalte schuf der Gesetzgeber unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus ein neues Instrument zur mit der neuen Regelung noch von einem Ausgleich für Bodenwertsteigerungen zu sprechen ist.

MITTEILUNG

Aktuelle Wohnraum-Mietverträge für Mecklenburg-Vorpommern

Wir möchten unsere Mitglieder darauf hinweisen, dass aufgrund neuer Urteile zum Mietrecht die alten Mietvertags-Formulare für Mecklenburg-Vorpommern aktualisiert wurden, um Vermietern mittels der neuen Verträge mehr Rechtssicherheit bei der Neuvermietung von Wohnraum zu bieten.

Sehr alte, bislang von Ihnen nicht genutzte Wohnraum-Mietvertragsformulare sollten Sie deshalb bitte vernichten! Die neuen, an das aktuelle Mietrecht angeglichenen Mietverträge können Sie entweder in den regionalen Haus & Grund-Vereinen, oder direkt über die Landesgeschäftsstelle von Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin (Tel. 0385/5777-410) per Post (+ Porto) käuflich erwerben.

> Ihr Landesverband H&G M-V e.V.

TERMINVERLEGUNG STRALSUND

Mitgliederversammlung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins Stralsund e.V.

ni 2007 durchgeführt.

in den Räumen der "Sparkasse Erscheinen. Vorpommern", Neuer Markt 7/8 (Eingang Katharinenberg), in

Aus technischen und organisa- Stralsund statt. Tagesordnungstorischen Gründen wird die punkte sind u.a. die Auswertung Stralsunder Mitgliederversamm- des Landesverbandstages 2007 lung nicht wie angekündigt am sowie ein Bericht des Vorstandes 14. Mai, sondern erst am 18. Ju- zu seiner Arbeit in der vergangenen Arbeitsperiode.

Maßnahmen umfassen:

Die Versammlung findet somit

den Erwerb und die Freilegung

men 700 durchgerung.

Der Vorstand bittet seine Stralsungerung sunder Mitglieder um zahlreiches Der Vorstand bittet seine Stral-

H & G Stralsund

SONDERAKTION

Immobilien-Wertermittlung **Region Schwerin**

Als kostengünstige Sonderakti-Die Praxis zeigt, dass die Ver- on bietet der Verein H&G Schwe-

Interessierte melden sich bei Anfragen bzw. zwecks Terminabsprachen telefonisch in der plus MwSt, an. Bei auswärtigen riner Heinrich-Mann-Str. 11/13 Geldbeutel: Bauherren erhalten

Sie wollen Ihre Immobilie vermieten oder verkaufen?

Wir sind Ihr professioneller Ansprechpartner!

Nutzen Sie unser starkes bundesweit und international

Wir bieten Ihnen neben den nötigen Kontakten, umfassenden Service und fundiertes Fachwissen bei der Vermarktung Ihrer Immobilie!

Vereinbaren Sie telefonisch Ihren persönlichen Gesprächstermin unter 0381/128359-0.

RE/MAX Profi Immobilien
Rosa-Luxemburg-Straße 16, 18055 Rostock, www.remax.de Regional. National. International.

IBG-Haus: Nachhaltiges zuruckbleiben wird." (Aus: Sied-lungsrückbau i. d. neuen Ländern nen. Es ist zu bezweifeln, dass Bauen reduziert CO₂-Emissionen

JANA SCHIMKE Je nach Bauweise und Ausstattung des Neubaus können "Häuslebauer" den Ausstoß von Kohlendioxid um bis zu 50 Prozent verringern (Bild unten).

> Seitdem der Weltklima-Rat der UN die Ergebnisse seines vierten Klimaberichts veröffentlicht hat, ist der Klimawandel wieder in aller Munde. Verantwortlich für • Wärmedämmung: Die Heizden Treibhauseffekt ist laut Studie vor allem Kohlendioxid (CO₂). Neben Industrie und Verkehr tragen in Deutschland besonders Privathaushalte zum CO₂-Ausstoß bei. Mit durchdachter Planung beim Hausneubau, Umbau oder Ausbau lässt sich jedoch die Emission mindern.

Private Haushalte verbrauchen für Strom, Warmwasser und Heizen laut Umweltbundesamt rund 20 Prozent des deutschen Gesamt-Energieverbrauchs. Davon wiederum fließen 75 Prozent in die Heizung, aber auch die Warmwasserbereitung hat einen Anteil von elf Prozent. IBG-Haus bietet alle Häuser als besonders energiesparende KfW-60-Häuser an. Damit kann der CO₂-Ausstoß um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Eine Beispielrechnung: In der Standardausführung kommt die Stadtvilla auf 23,53 kg CO₂ pro m² Wohnfläche im Jahr. Mit KfW-60-Paket verringert

sich die Menge auf 12,96 kg. Ein KfW-60-Haus erfüllt konkrete und objektiv messbare Anforderungen hinsichtlich des Energieverbrauchs: Der jährliche Bedarf an Primärenergien (Öl, Kohle, Gas) beträgt höchstens 60 kWh/m². Der Verlust über die sogenannte "thermische Hülle", also die Außenwände und das Dach, liegt um 30 Prozent niedriger als der in der Energieeinsparverordnung angegebene Höchst-

Damit die Häuser dem KfW-60-Standard entsprechen, sind sie mit verschiedenen energiesparenden Technologien ausgestattet: Dämmpakete verbessern den Wärmeschutz, moderne Brennwerttechnik spart Energie und Lüftungsanlagen gewinnen Raumwärme zurück. Erdwärmepumpen oder Solarkollektoren zusätzlich.

H&G Schwerin von der Kreditanstalt für Wieder- zen.

aufbau (KfW) einen Kredit über 50.000 Euro zu besonders günstigen Konditionen, um ihr Haus mit energie- und umweltschonenden Technologien auszurüs-

Übersicht energiesparender Technologien

- wärme verschwindet zum Groß-teil durch Wände, Fenster, Dach, Türen und Fußboden Die von IBG-Haus angebotenen Dämmpakete verbessern den Wärmeschutz und reduzieren den Energieverbrauch.
- Brennwerttechnik: wertgeräte nutzen nicht nur die direkt durch die Verbrennung von Heizöl oder Gas entstehende Wärme, sondern auch die sekundäre Abgaswärme, die sonst mit dem durch die Verbrennung entstehenden Wasserdampf ungenutzt durch den Schornstein entweicht. Das senkt den Brennstoffverbrauch und die Abgas-
- Wärmerückgewinnung: Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sorgen energiescho-nend dafür, dass immer gute Luft im Inneren des Hauses herrscht. Die Anlagen leiten verbrauchte Luft nach außen. Ein Wärmetauscher überträgt die darin enthaltene Wärme auf die zuströmende Außenluft. Sie wärmt sich auf und wird dann über ein Rohrsystem in die Räume geführt. İm Vergleich zu Fensterlüftung oder Klimaanlagen wirken sich solche Anlagen mit Wärmerückgewinnung positiv auf die Energiebilanz aus.
- Erdwärmepumpe: Ein Erdwärmesystem nutzt die natürliche Wärme in Erdreich und Grundwasser um das gesamte Haus energiesparend mit Warmwasser zu versorgen. Die Pumpe stößt selbst kein CO2 aus, benötigt jedoch Strom zum Betrieb. Dieser wird vom selbst gewählten Stromversorger bezogen, beispielsweise auch Wind- oder Sonnenenergie. Die Erdwärmepumpe kann im Sommer auch zur Kühlung genutzt werden.
- Solarkollektoren: Das Sonreduzieren den Energieverbrauch nenlicht wird durch Solarkollektoren auf dem Dach eingefan-Wasser zum Duschen und Hei-





Ausgabe für

Herausgeber:

19053 Schwerin

Redaktion M-V:

19063 Schwerin

Erwin Mantik

E-Mail:

Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband Haus & Grund

Heinrich-Mann-Str. 11/13

Tel. (03 85) 57 77-410

Fax (0385) 5777-411

Haus & Grund M-V e.V.

Tel. u. Fax: (0385) 2075213

Funktelefon (0172) 3858959

E-Mail: mantik@hugmv.de

Bosselmannstr. 11 a

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

redaktion@haus-und-grund-mv.de

Anzeigenaufträge und Zuschriften:

Auflage: 5.000

Haus & Grund[®]

Erscheinungsweise: monatlich

Bezugspreis:

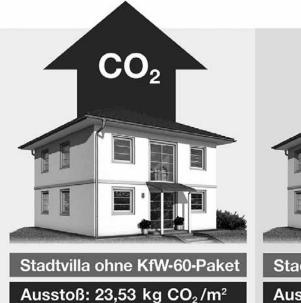
Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Chefredaktion. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Liebe H & G-Mitglieder,

möchten Sie sich aktiv an der Verbesserung unserer Zeitung H&G M-V beteiligen?

Wer sich von unseren Mitgliedern aktiv als "Zeitungsschreiber" betätigen möchte, sollte sich überwinden. Wir brauchen weiterhin Texte und Bilder aus Ihrer Stadt bzw. Region. Rufen Sie bitte die H&G-Geschäftsstelle in Schwerin an, wenn Sie an einer Mitgestaltung interessiert sind.

Ihre Redaktion H&G M-V





Stadtvilla mit KfW-60-Paket

Ausstoß: 12,96 kg CO₂/m²

Landesverbandstag 2007 von H&G Mecklenburg-Vorpommern

Heinecke als Präsident des Landesverbandes wiedergewählt

der Landesverbandstag 2007 statt, zu dem alle Vorsitzenden und Delegierten der Ortsvereine von Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern eingeladen waren. Leider war die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so dass Präsident Lutz Heinecke satzungsgemäß eine zweite Versammlung eröffnen musste, die dann in jedem Fall beschlussfähig war. So erfolgte die Eröffnung des Landesverbandstages aufgrund der zweiten Einladung durch den Präsidenten, RA Lutz Heinecke, mit der Begrüßung der Teilnehmer und der Vorstellung der Ehrengäste.

Das Grußwort des Wirtschaftsministers von Mecklenburg-Vorpommern Seidel überbrachte uns sein Staatssekretär Möller. Dieser berichtete über die wirtschaftliche Lage in Mecklenburg-Vorpommern und bat alle Eigentü-

Am 28. April 2007 fand im mer mitzuwirken, damit der mo-Schweriner Hotel Zum Speicher mentane wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland auch in Mecklenburg-Vorpommern seine Wirkung erreicht. Alle sollten an einem Strang ziehen, damit die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern nicht den Anschluss gegenüber den anderen Ländern verliert. Er verwies auf die Fortschritte, welche die neue rotschwarze Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern in ihrer bislang fünfmonatigen Arbeitsphase erreicht hat und schilderte die Situation, dass wir alles tun sollten, um die europäischen Förbiete", zu denen Mecklenburg-Vorpommern gehört, im Zeitrahmen von 2007 bis 2013 voll auszuschöpfen. In der Zeit danach wird es kaum noch ein so günstiges Vorankommen für einen Aufschwung in Mecklenburg-Vorpommern geben.

Ein ebenfalls gern gesehener



Präsident Heinecke und die Mitglieder des geschäftsführenden Lan-



derungen der "Förder-Eins-Ge- Unsere Gäste auf dem Landesverbandstag 2007 (v.l.n.r.): Frau Jana Staatssekretär Möller sprach zu Zielen der aktuellen Wirtschafts-Schimke (H&G Deutschland), Staatssekretär Möller (Wirtsch.-Min. M-V). Tom Hübner und Geschäftsführer Klaus Hein (IVD-Nord) sowie Herr Kuhnert (Firma Viessmann).

Deutschland, die einen Fachvortrag zu gesetzlichen "Änderungen bei den Ausgleichsbeiträgen in Sanierungsgebieten" einbrachte. (Lesen Sie dazu in dieser Ausgabe einen separaten Artikel auf der Seite 4).

Als Gäste vom IVD-Nord (Immobilienverband Deutschland -Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen, Region Nord e.V.) stellten sich Herr Tom Hübner aus Rostock und Geschäftsführer des IVD Nord aus Hamburg Herr verband Deutschland (IVD) ist im schluss von "Ring Deutscher

Gast war Frau Schimke vom Zen- Makler e.V." (VDM; gegründet tralverband Haus & Grund 1960) entstanden. Ziel der Fusion war eine einheitliche, schlagkräftige Vertretung der vormals in den beiden Verbänden zusammengeschlossenen Immobilienberufe sowie die Erzielung von Synergie-Effekten durch Vermeidung überflüssigen Wettbewerbs von zwei Branchenverbänden zeitig wird damit der Klimamit identischer Zielsetzung. Im schutz unterstützt. Die Preisspira-Bereich des IVD Nord mit den Bundesländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern kann das Maklerwesen auf eine lange Tradition zurückblicken. Herr Hein stellte den Antrag um Auf-Klaus Hein vor. Der Immobilien- nahme des IVD als außerordentliches Mitglied in den Landesver-Jahr 2004 durch den Zusammen- band H&G Mecklenburg-Vorpommern. Es gab dazu eine ein-Makler e.V." (RDM; gegründet hellige Zustimmung von de 1924) und "Verband Deutscher legierten des Verbandstages. hellige Zustimmung von den De-



politik der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern.

Herr Kuhnert, Firma Viessmann, sprach zum Thema "Senkung der Betriebskosten durch moderne Heiztechnik" und erläuterte in seinem Beitrag die energetische Modernisierung unserer Wohngebäude als große Chance, um Energieeinsparpotenziale zu erschließen. Gleichle für Energie dreht sich seit Jahren, manchmal sogar sprunghaft, in die Höhe. Seit 1995 sind die Verbrauchskosten für Öl und Gas vor allem in jüngster Zeit um mehr als 100 Prozent gestiegen. Fossile Energieträger sind nur begrenzt vorrätig, auch bei techverbesserten Erschließungsmöglichkeiten. Dies wird die Preise langfristig weiter nach oben treiben. Rund 85 Prozent unserer bestehenden Wohngebäude haben gemessen an heutigen Maßstäben einen nicht akzeptablen Energieverbrauch pro Quadratmeter Wohnfläche und verursachen somit auch viel zu hohe Kosten für die Beheizung und Bereitstellung von Warmwasser. Dazu gibt es nur eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative: Eine Modernisierung der alten Heizanlagen nach heutigen energetischen Maßstäben.



Neu im geschäftsführenden Landesvorstand: W. Hasselfeld aus

Die Berichte des Präsidenten Lutz Heinecke und des Schatzmeisters Werner Quendt wurden diskutiert und bestätigt. Auch die gute Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes wurde von den Delegierten einhellig bejaht. Sehr herzlich war danach die Verabschiedung des auf eigenen Wunsch aus Altersgründen ausscheidenden bisherigen Schatzmeisters Werner Ouendt aus Rostock, dem von allen Teilnehmern eine über Jahre andauernde exzellente Arbeit für den Landesverband Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern bestätigt wurde. Auch der Bericht der Revisionskommission zeigte dies, denn er wurde einstimmig bestätigt. Aus Gründen einer Aktualisierung wurde die Satzung in einigen Bereichen geändert. So können künftig auch interessierte Verbände nicht nur aus wohnungswirtschaftlichen- oder Immobilienbereichen Mitglied bei Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern werden.

Zum Antrag des Regionalverbandes Haus & Grund Dresden über eine künftige Aufnahme bei Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern gab es einen "Vorratsbeschluss" mit 11 Ja- und 6 Nein-Stimmen sowie 4 Stimmenthal-

Neuwahl des Präsidenten und des geschäftsführenden Landesvorstandes

Lutz Heinecke wurde mit großer Mehrheit wieder zum Präsidenten des Landesverbandes gewählt. Im geschäftsführenden Vorstand arbeitet weiterhin Günter Westendorf und Thomas Kowalski als Stellvertreter des Präsidenten, Marcus Dollriess als Schatzmeister und W. Hasselfeld ist neu für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. In der Revisionskommission wirken Herr Murczinowski und Herr Pergade.

> Bericht und Fotos: E. MANTIK Ehrenpräsident H & G M-V

> > Heinrich-Mann-Str. 11/13

Heinrich-Mann-Str. 11/13

Heinrich-Mann-Str. 11/13

Bosselmannstr. 11a

Wismarsche Str. 50

KURZ BERICHTET

Gemeinsame Vorstandssitzung

Geschäftsführender Landesvorstand H&G Mecklenburg-Vorpommern traf sich mit Vertretern des Regionalverbandes H&G Dresden am 28. April 2007 in Langen Brütz

Anwesend waren Vertreter des geschäftsführenden Landesvorstandes Mecklenburg-Vorpommern sowie Vertreter des Vorstandes des Regionalverbandes Haus & Grund Dresden.

Nach der Begrüßung der Gäste durch den Präsidenten Heinecke und Hinweisen zum Ablauf des Landesverbandstages 2007 in Schwerin wurde über einen Antrag des Ortsvereins Haus & Grund Dresden auf Mitgliedschaft im Landesverband Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern beraten, um dem Landesverbandsvorstand entsprechende Vorschläge einer befristeten Aufnahme zu unterbreiten. Der Dresdner Vorstand berichtete, dass der Ortsverein Dresden aus verfahrens geschlossen wurde, jedoch noch abzuwarten, und danach in je-

schluss erhoben wurde. Er be- dem Zentralverband zu führen. dankte sich für die Bereitstellung einer Dresdner Seite in der Ver- markenrechtlichen Konsequenbandszeitung Haus & Grund- zen für den Regionalverband Mecklenburg-Vorpommern.

bereits am 24. April 2007 in Rosralsekretär des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland sowie Herrn Jochem Schlotmann, Vizepräsident im Zentralverband Haus & Grund Deutschland stattfand, wurde von diesen abgera-Regionalverbandes im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen. Es sei zunächst das Urteil des Gerichtsdem Landesverband Sachsen aus- Dresden/Landesverband Sachsen

Zunächst gäbe es auch keine spräch zu dieser Sitzung, welches gab es auch keinen Beschluss zur Aufnahme der Dresdner, vieltock mit Herrn Dr. Stücke, Gene- mehr will sich der Gesamtvorstand von Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern mit einem Vorratsbeschluss ausstatten, da-mit der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes Haus & Grund Mecklenburg-Vorpomten, eine Aufnahme des Dresdner mern bei Bedarf keinen gesonderten Landesverbandstag einberufen muss. Folgender Beschluss sollte dem Landesverbandstag Haus & Grund Mecklenburg-Vor-Regionalverband pommern zur Abstimmung vorgeschlagen werden: "Der Ge-

eine Klage gegen diesen Aus- dem Fall ein neues Gespräch mit samtvorstand kann bei Bedarf eine Entscheidung über die Aufnahme des Ortsvereins Dresden mit der Maßgabe treffen, dass vor einem ggf. möglichen Aus-Mecklenburg-Vorpommern. Haus & Grund Dresden seitens schluss des Landesverbandes In einem vorbereitenden Ge- des Zentralverbandes. Daraufhin Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern aus dem Zentralverband dieser ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Ortsverein Haus & Grund Dresden ausüben kann."

Weiterhin wurde über eine Satzungsänderung wegen des Beitrittswunsches von IVD-Nord beim Landesverband Haus & Mecklenburg-Vorpommern beraten. Es gab hier keine gesonderte Empfehlung des Gesamtvorstandes an den Landesverbandstag.

H&G M-V



Gemeinsame Beratung des geschäftsführenden Landesvorstandes M-V und des Regionalverbandes Dresden in Langen Brütz



Rostocker Gesprächsrunde des geschäftsführenden Landesvorstandes mit Vertretern des Zentralverbandes von Haus & Grund Deutschland (v.l.n.r.: Thomas Kowalski, Marcus Dollrieß, Jochem Schlotmann (ZV), Lutz Heinecke, Dr. Andreas Stücke (ZV), Erwin Mantik Günter Westendorf und Werner Quendt)

IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. ORGANISIERTE HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREINE

Telefonnummern, Beratungszeiten und -orte (für Mitglieder und Neuaufnahmen) Haus & Grund Sprechzeiten Vorsitzende/r Telefon wann.. Anklam Holger Krüger 03971/243130 17389 Anklam Pasewalker Allee 23 2. und 4. Di im Monat 16-18 Uhr 19258 Boizenburg 038847/54526 Boizenburg Jens Prötzig 1. Fr im Monat 19-21 Uhr Schützenstr. 7 Friedland Norbert Räth 039601/21660 Di 9–12 und Do 9–12 + 13–17 Uhr (od. tel. Ver.) 17098 Friedland Marienstr. 17 Hans-Jürgen Grönert Termine nach telefonischer Vereinbarung 18181 Graal-Müritz Löwenzahnweg 3 Mo 17-18 Uhr 03834/500159 Greifswald Eckehard Bürger 17489 Greifswald Wiesenstr. 18 Hagenow Günter Westendorf 03883/722271 1. Mi im Monat 17–18 Uhr (oder tel. Ver.) 19230 Hagenow Fritz-Reuter-Str. 11 Malchow Frank Eckstein 039932/13953 Termine nach telefonischer Vereinbarung 17213 Malchow Kurze Str. 23 Neubrandenburg 2. Mo im Monat 17-19 Uhr Jens Arndt 17033 Neubrandenb. Südbahnstr. 17 Neustrelitz Ursula Peuker 03981/206264 Termine nach telefonischer Vereinbarung 17235 Neustrelitz Louisenstr. 18 Manfred Paßgang 03871/265184 Di 16–18 Uhr (oder tel. Vereinbarung) Parchim 19370 Parchim August-Bebel-Str. 1 Ribnitz-Damgarten 18347 Ribnitz-Damg. Margrid Parr 03821/812976 Mo-Fr 8-16 Uhr Lange Str. 86 Mo 17-19 und Do 10-12 Uhr Rostock 0381/455874 18057 Rostock Wismarsche Str. 50 Mo 18-19 und Mi 14-17 Uhr 0385/5777410 19053 Schwerin Heinrich-Mann-Str. 11/13 Schwerin Monika Rachow Stralsund Werner Murzynowski 03831/290407 Di und Do 16-18 Uhr 18439 Stralsund Am Knieperwall 1a Termine nach telefonischer Vereinbarung Uecker-Randow Michael Ammon 03973/43800 17309 Pasewalk Stettiner Str. 25 c Waren Özden Weinreich 039928/5026 1. Do im Monat 17-19 Uhr (oder tel. Ver.) 17219 Waren S.-Marcus-Str. 45 Neue Strandstraße 35 Usedom (Insel) Dietrich Walther 03836/600439 1. Fr im Monat 17–19 Uhr (oder tel. Ver.) 17450 Zinnowitz Termine nach telefonischer Vereinbarung Bachstraße 50 Rügen (Insel) Jochen Richter 038392/22317 18546 Sassnitz

Ausführliche Angaben (Satzungen; Anschriften; Fax; Mailadressen usw.) finden Sie im Internet unter: WWW.HAUS-UND-GRUND-MV.DE

Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern

H&G M-V/Präsident Lutz Heinecke 0385/5777410 Mo 17-19 Uhr 19053 Schwerin 0385/5777410 Mo 18-19 und Mi 14-17 Uhr (oder tel. Ver.) 19053 Schwerin Redaktion LV-Zeitung 0385/2075213 Mo 17-18 Uhr (sonst: Tel. 0172/3858959) Erwin Mantik 19063 Schwerin Regina Vietinghoff 0381/4900026 Termine nach telefonischer Vereinbarung 18057 Rostock Rostock Hausverwaltung 0385/5777408 Schwerin Hausverwaltung Karin Redmann Termine nach telefonischer Vereinbarung 19053 Schwerin



Energieberatung, Energiepass, Energieausweis

Viele Begriffe - was steckt dahinter?

Warum ein Energie-

In privaten Haushalten stellen die Heizkosten den größten Anteil an den Betriebskosten. Noch immer wird in Deutschland ein Drittel des gesamten Primärenergieverbrauchs für die Raumheizung und Warmwasserbereitung aufgewendet.

Anders als bei Autos oder Haushaltsgeräten wissen Käufer oder Mieter von Wohnungen und Häusern nur wenig über deren Energiebedarf. Objektive Infor-mationen sind Mangelware, Vergleichsmaßstäbe fehlen.

Die Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verpflichtet alle Mitgliedsstaaten einen Energieausweis für Gebäude einzufüh-

Mit der EnEV 2007 wird die Ausstellung von Energieausweisen für Bestandsgebäude schrittweise ab 2008 zur Pflicht.

Die Verordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie über • Für Wohngebäude mit weniger

Inkrafttreten noch der Zustimmung des Bundesrates.

Verbraucher objektiv, zeigt Einsparpotenziale auf und ermöglicht es, die energetische Qualität von Häusern bundesweit unkompliziert zu vergleichen.

Ziel der dena: In Immobilienanzeigen soll künftig so selbstverständlich mit der Energieeffizienz von Gebäuden geworben werden, wie es bei Kühlschränken und Waschmaschinen längst Praxis ist (Quelle: dena - Deutsche Energieagentur).

Wer muss einen Energieausweis(-pass) haben?

- Jeder, der ein Gebäude vermietet, verpachtet, verkauft, least. Wenn ein Gebäude errichtet oder geändert wird.
- Wenn das beheizte oder gekühlte Volumen eines Gebäudes um mehr als die Hälfte erweitert wurde.
- die Gesamtenergieeffizienz von als fünf Wohnungen mit Bauan-

Gebäuden. Sie bedarf vor dem trag vor dem 1. November 1977 ist ein Bedarfsenergieausweis erforderlich (Ausnahme: Gebäude Der Energieausweis informiert erfüllt bereits WSV vom 11. Au-

> Der Energieausweis ist 10 Jahre gültig.

(Stark gekürzt, entnommen aus dem Referentenentwurf EnEV 2007.

Der Verbrauchsenergieausweis ist nur dann sinnvoll, wenn defiitiv in den nächsten Jahren keine Änderungen am Gebäude vorgenommen werden, da andernfalls Berechnungen der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (wird beim Bedarfsenergieausweis durchgeführt) die Grundlage für Sanierungsmaßnahmen

Siehe dazu: novellierte EnEV 2004 und Referentenentwurf EnEV 2007 §§ 16 ff. (www.zukunft-haus.info).

Freistaat Sachsen erließ Verwaltungsvorschrift zur Sicherung selbstgenutzten Wohneigentums

optimistisch stimmen, gibt es noch immer eine Vielzahl Eigen-Die am 1. Juli tümer, die sorgenvoll in eine ungewisse Zukunft schauen, ob sie ihre selbstgenutzte Immobilie überhaupt halten können. Diesen Sorgen nahm sich der Freistaat Sachsen jetzt ein Stück weit

Am 25. April 2007 unterzeichnete Sachsens Innenminister Dr. Albrecht Buttolo eine neue Verdamit auf die hohe Arbeitslosig-

Die am 1. Juli 2007 in Kraft tretende Regelung betrifft Eigentümer in selbstbewohnten Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die nach 1990 ihr neues Zugentumsprogramme des Freistaaeiner Verschlechterung der Ein- tragsstellung sind ratsam. kommens- und Vermögenssituwaltungsvorschrift und reagierte ation in Folge einer unverschuldeten Notlage vorübergehend die Vorsitzender H&G Dresden e.V.

Auch wenn mittlerweile Nach- keit und zahlreiche Hartz-IV- vereinbarten Zins- und Tilgungsrichten von einer Konjunktur Empfänger unter den Immobi- leistungen nicht erbringen kön-

> Anträge nach dieser Vorschrift sind bei der Sächsischen Aufbaubank zu stellen. Die Verwaltungsvorschrift liegt in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes hause mit Hilfe der Wohnungsei- Haus & Grund Dresden e.V. vor. Rücksprachen in den Beratungstes erworben haben und wegen zeiten des Verbandes vor An-

> > CHRISTIAN RIETSCHEL

Freistaat Sachsen fördert mit Verwaltungsvorschrift energetische Sanierung von Wohnraum

Erst jüngst wurde bekannt, men, die sich aus den Energie- und Wärmepumpenanlagen, sodass das Bundeskabinett die Verordnung zur Einführung des Energiepasses verabschiedet hat. Auch wenn zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch der Bundesrat seinen Segen geben muss, Dipl.-lng.(FH) RONALD KRAMER rückt für viele die Pflicht zur Anunabhängiger Energieberater fertigung von Energieausweisen und Bauingenieur spürbar näher. Folgemaßnah-

pässen ergeben, will nun der Freistaat ebenfalls fördern, damit es nicht bei plakativen Aussagen verbleibt. Sowohl für die energetische Be-

wertung als auch für die daraus hervorgehenden Maßnahmen hat der Freistaat Sachsen mit der ebenfalls neuen Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2007 ein Förderprogramm aufgelegt, nach dem eine Finanzierung der Maßnahmen mittels zinsverbilligter öffentlicher Darlehn ermöglicht wird. Förderfähig sind u.a. Wärmedämmung an Fenstern, Dach, Fassade und Kellerdecke, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Solar-, Biomasse-

wie Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz bestehender energetischer und heizungstechnischer Anlagen.

Anträge nach dieser Vorschrift sind ebenfalls bei der Sächsischen Aufbaubank zu stellen. Die Verwaltungsvorschrift liegt in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Haus & Grund Dresden e.V. vor. Ein Besuch der Energieberatungsangebote in den Beratungszeiten des Verbandes vor der Konzipierung und Antragsstellung ist sehr empfehlenswert.

CHRISTIAN RIETSCHEL Vorsitzender H & G Dresden e.V.

Nur ein umfassend erkundeter Baugrund ermöglicht ein standsicheres Haus

7. Fortsetzung

Bauwerksschäden in fossilen Rutschungsgebieten

Ein besonders aktives Gefahrenpotenzial für Gründungsschäden an Bauwerken im südlichen Dresden befindet sich zwischen dem Zelleschen Weg und der Reichenbachstraße in der Ost-West-Ausdehnung vom Beutlerpark bis zum Fritz-Förster-Platz. Die geologische Karte von Dresden weist dieses zum Elbtal hin abfallende Hangsystem als fossiles Rutschungsgebiet aus. Die geneigte Schichtoberfläche des wasserundurchlässigen Plänermergelzersatzes aus der Kreidezeit hat sich immer wieder in geologischer Vergangenheit bis zur Gegenwart als ideale Rutschfläche für die in geringer Mächtigkeit überlagernden eiszeitlichen Gehängelehme und Flussablagerungen erwiesen. Die hier in den 1920er bis 1930er Jahren errichteten, heute z.T. stark rissgeschädigten Ein- und Mehrfamilienhäuser, die damals in der Regel ohne Baugrunduntersuchung gebaut wurden, sind als Streifengründungen teils auf den strukturgestörten und aufgelockerten fossilen Rutschkörpern und/oder auf geologisch gewachsenem Plänermergel und/oder den Gehängelehmen gegründet worden. Die starken, progressiv verlaufenden Rissentwicklungen ge einer fossilen Rutschung bein den Bauwerken sind die Folge richtet.



Rutschung einer Baugrubenböschung innerhalb einer fossilen Rutschung.

unterschiedlicher Bauwerkssetder Bauwerksschäden in der Vergangenheit meist im Unklaren. Mit dem folgenden Beispiel wird über einen nur wenige Jahre zurückliegenden Schadensfall infol-

zungen. Aufgrund fehlender Bau- Mehrfamilienhäuser mit gemeingrund- und Schadensuntersu- samer Tiefgarage wurde eine ca. 8 chungen blieben die Ursachen m tiefe Baugrube ausgehoben. Aus der Schichtenfolge an der südlichen Baugrubenböschung ließ sich eindeutig ableiten, dass die geologisch ältere Schicht des gelblichgrauen Plänermergelzersatzes der Kreidezeit die geologisch wesentlich jüngeren eiszeitlichen Gehängelehme überdeckten. Damit war offensichtlich, gend vorgeschrieben ist. dass beim Aushub der Baugrube ein fossiler Rutschkörper angerung und Strukturänderung die-Rutschkörpers begünstigte nun stahlbewehrte Bodenplatte als si-den Zulauf des Grund- und chere Bauwerksgründung einge-Schichtenwassers zur Baugrube hin und flutete diese. Infolge des natürlichen Wasserabflusses kam es im fossilen Rutschkörper zu einer Konsistenzänderung der bindigen Lockergesteine (Aufweichung). Der so ausgelöste Böschungsschub führte zu einer Störung des Gleichgewichtszustandes. Es bildete sich eine Gleitfläche an der Grenzfläche zum gewachsenen Untergrund aus, in der die Scherfestigkeit des Baugrundes, der Widerstand gegenüber angreifenden Schubkräften, nicht mehr dem hohen Böschungsdruck standhalten konnte. Das war das Initial zur Auslösung einer erneuten oberflächennahen Rutschung an der südlichen Baugrubenböschung. Aus der Abbildung lässt sich der Umfang dieser Rutschung erkennen, die auch das Nachbargrundstück erfasst hat. Glücklicherweise blieben das Nachbarhaus und der Baukran außerhalb des Rutsch-

Für die Errichtung zweier körpers unversehrt. Durch Vorlaeines Baugrundgutachtens hätte dieser Schaden vermieden werden können. Außerdem hätten Bauträger, Architekt, Tragwerksplaner und nicht zuletzt auch der Bauleiter des ausführenden Tiefbaubetriebes wissen müssen, dass ab einer Böschungshöhe von 5 m auch schon bei einfacher Baugrundsituation ein Standsicherheitsnachweis zwin-

ner Wasserhaltung der Baugrube chere Bauwerksgründung eingebracht werden.

Die Kenntnisse der Gefahrensituation im fossilen Rutschungsgebiet sind seit Jahrzehnten bekannt, doch immer werden die gleichen Fehler gemacht. In den frühen 1970er Jahren wusste man darüber schon besser Bescheid und setzte richtigerweise die Bauwerkslasten der drei Studentenwohnhäuser am Fritz-Förster-Platz über ein Pfahlrostsystem, bestehend aus BENOTO-Bohrpfählen, sicher in den geologisch gewachsenen Baugrund ab. Diese Gründungsart wäre allerdings für kleinere Bauwerke zu aufwändig, da gibt es ökonomieben die Plattengründung. Man muss ja auch nicht gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen.

(Fortsetzung)

Vorst.mgl. H & G Dresden e.V. auf den Einzelfall bezogener

Freistaat Sachsen fördert mit Verwaltungsvorschrift das Mehrgenerationenwohnen

Es ist inzwischen wohl vielen Deutschland, vor allem in den neuen Bundesländern, steht ein tiefgreifender demographischer Wandel bevor, der auch in der Immobiliennutzung nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Nicht alle älteren Einwohner können und wollen künftig in Heimen untergebracht werden. Das früher selbstverständliche Wohnen mehrerer Generationen von Jung bis Alt unter einem Dach wird wieder aktuell und der Freistaat will diese Wohnform unterstützen. Immerhin sind viele Wohnungen und Häuser gerade für unsere Älteren nicht sonderlich gut geeignet und bedürfen deshalb umfangreicher Umund Einbauten sowie Modernisierungen, um der Entwicklung Rechnung zu tragen. Aber auch Familien mit kleinen Kindern beklagen nicht selten fehlende Einrichtungen.

Aufzüge, Gemeinschaftsräume, bewusst, der Bevölkerung in Balkone, Notrufanlagen, Rollstuhl- und Kinderwagenabstellmöglichkeiten bis hin zu Grundrissänderungen und vieles andere können nach der ebenfalls neuen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Innenministeriums, die am 1. Juli 2007 in Kraft tritt, mit bis zu 75 Prozent der Kosten mittels zinsverbilligter öffentlicher Darlehen finanziert werden.

Anträge nach dieser Vorschrift sind ebenfalls bei der Sächsischen Aufbaubank zu stellen. Die Verwaltungsvorschrift liegt in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Haus & Grund Dresden e.V. vor. Ein Besuch der Architektensprechstunden in den Beratungszeiten des Verbandes vor der Konzipierung und Antragsstellung ist sehr empfehlenswert.

CHRISTIAN RIETSCHEL Vorsitzender H&G Dresden e.V.

Nach Aushub der Rutschmassen und Abflachung der südliBVerwG schließt sich BFHschnitten wurde. Die Gefügestöchen Böschung konnte bei offerung und Strukturänderung die chen Böschung der Beugerube angeschnittenen fossilen im Schutze einer Stützmauer die stahlhewehrte Bodennlatte als si-Leerstand an

Das BVerwG hat sich mit Be- Steuererlass in Betracht. Der in schluss vom 24. April 2007 -GmS-OGB 1.07 – der Auffassung des Bundesfinanzhofs ange-schlossen, dass ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 GrStG nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorüber-

gehender Natur erfassen kann. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Jahr 2001 entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietschere Möglichkeiten, wie z.B. objekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, d.h., auf einen sogenannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle DR.-ING. WOLFGANG Grundstückseigentümer betrof-DITTMANN fen. Deshalb komme nicht ein

der Unvermietbarkeit zum Ausdruck kommende geringere Wert des Mietobjekts könne nur bei einer Neufestsetzung des Einheitswerts berücksichtigt werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem hierfür vorgesehenen Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalte (Quelle: Neue Wirtschaftsbriefe Herne).

CHRISTIAN RIETSCHEL Vorsitzender H & G Dresden e.V.

Sprechstunden im Regionalverband H&G Dresden e.V. llgemeine Auskunft | mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr in Übernahme Hausverwaltung/Hausmeister Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15.00 bis Steuerfragen (Steuerberater Tobias Hofmann bzw. Lars Kreuter)* Gartenberatung/ Jeden 3. Donnerstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr (Firma English Gardens)* -gestaltung Energieberatung/ Jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.30 bis 18.00 Uhr -einsparung (Info- u. Beratungsinstitut f. Energieeinsparung u Umweltschutz, IBEU e.V. sowie Dipl.-Bauing. (FH) Ronald Kramer, unabhängiger Energieberater)* Jeden 4. Donnerstag im Monat von 14.00 bis Umbau und Sanierung 17.00 Uhr (Architektin A. Schreiber)* montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und Formular- und 13.00 bis 16.00 Uhr; mittwochs bis 18.00 Uhr Literaturverkauf donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr: Tel. 0351/ Service-Telefon/ 8260203 (in dringenden Fällen: montags, Auskünfte dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr Funktel. D1: 0160/1495348) Haus & Grund Dresden e.V.

Rähnitzgasse 27 · 01097 Dresden · Tel.: 03 51/8 2602 04 Fax: 03 51/8 2602 02 · E-Mail: info@haus-und-grund-dresden.de

Internet: www:haus-und-grund-dresden.de

Haus & Grund Dresden GmbH

Königstraße 12 · 01097 Dresden · Tel.: 03 51/8 26 02 05 Fax: 03 51/8 26 02 01 · E-Mail: info@hug-dd.de

* Rechtzeitige telefonische Voranmeldungen zu den Fachberatungen sind erwünscht.